

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 1808

Motion der Alternativen Fraktion betreffend Einführung einer ständigen Bildungskommission des GGR

Bericht und Antrag des Büros des Grossen Gemeinderates vom 30. August 2004

Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Mai 2004 hat die Alternative Fraktion des Grossen Gemeinderates folgende Motion eingereicht:

„Es sei eine ständige Bildungskommission des GGR einzurichten.“

Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Motionstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 18. Mai 2004 hat der Grosse Gemeinderat die Motion dem Büro zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Auftragsgemäss erstatten wir Ihnen dazu den nachstehenden Bericht:

Das Volksschulwesen wird vom Kanton mit dem Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.11) umfassend geregelt. Dies gilt einerseits für die Lerninhalte: So bestimmt § 13 Abs. 1 Schulgesetz, dass der Erziehungsrat für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit den Stundentafeln genehmigt. Und § 16 Abs. 1 Schulgesetz hält fest, dass der Erziehungsrat die Lehrmittel und die zugehörigen Unterrichtshilfen bestimmt. Andererseits wird aber auch die gemeindliche Schulorganisation durch das kantonale Recht abschliessend festgelegt (vgl. hierzu § 59 ff. Schulgesetz). Nach § 59 Abs. 2 Schulgesetz bestehen folgende gemeindliche Schulbehörden: der Gemeinderat (Bst. a), die Schulkommission (Bst. b), das Schulpräsidium (Bst. c) sowie das Schulrektorat (Bst. d). Dabei ist gemäss § 60 Abs. 1 Schulgesetz der Gemeinderat die oberste Schulbehörde einer Gemeinde (d.h. für die Stadt Zug also der Stadtrat).

Diese rechtliche Ausgangslage führt zu zwei Schlussfolgerungen: Erstens stehen den Gemeinden auf dem Gebiet der Volksschulbildung grundsätzlich keine Rechtsetzungsbefugnisse zu. Und zweitens obliegt der Vollzug der Schulgesetzgebung auf gemeindlicher Ebene ausnahmslos den Exekutivorganen. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass die gemeindliche Legislative (Gemeindeversammlung oder Grosser Gemeinderat) in Fragen des Schulbetriebs weder über Rechtsetzungs- noch über Ent-

scheidkompetenzen verfügt. Der Grosse Gemeinderat ist demgegenüber zuständig für die Kreditbewilligung im Zusammenhang mit Investitionen in die Schulinfrastruktur und die Beschlussfassung über zusätzliche (freiwillige) Schulangebote (zum Beispiel Tagesschule). Bei einem derart engen Betätigungsfeld erschiene es uns aber als unverhältnismässig, hierfür eigens eine ständige Parlamentskommission zu schaffen. Nach unserem Dafürhalten reicht es aus, wenn Kreditvorlagen für Schulbauten und -anlagen von der Bau- und Planungskommission und von der Geschäftsprüfungskommission vorberaten werden. In einer zusätzlichen Vorberatung durch eine ständige Bildungskommission vermögen wir keinen Nutzen zu erkennen.

Antrag:

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- die Motion der Alternativen Fraktion betreffend Einführung einer ständigen Bildungskommission des GGR vom 16. Mai 2004 nicht erheblich zu erklären und als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 30. August 2004

Für das Büro GGR
Werner Golder, Ratspräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

- Motion der Alternativen Fraktion vom 17. Mai 2004 betreffend Einführung einer ständigen Bildungskommission des GGR

Die Vorlage wurde vom Büro des Grossen Gemeinderates verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Beat Moos, Rechtskonsulent, unter Tel. 041 728 21 09, zur Verfügung.